

Weinböhlen, den 22.07.2024

Information zur zulassungsgerechten Verwendung des GGB

Bei der Verwendung des GG-Befüllschranks ergibt sich immer wieder ein vermeintlicher Auslegungsspielraum im Bezug auf das Erfordernis von weiteren Dichtflächen mit Rückhaltevermögen.

Der GGB wird eingesetzt bei der Befüllung von Straßentankfahrzeugen im Vollschlauchsystem, bei welchem, im Gegensatz zum Leerschlauchsystem, keine Verbindungen außerhalb des GGB im Zug der Betankung zwischen Tankkraftwagen und Füllstutzen des Lagertanks hergestellt und gelöst werden müssen. Die einzige Verbindung, welche im Zuge der Betankung hergestellt werden muss, ist die Verbindung zwischen Schlauchkupplung am Ende des Vollschlauches als Teil des Fahrzeuges und dem Befüllstutzen im Inneren des GG-Befüllschranks.

Der GGB erfüllt, gemäß Zulassungstext, alle Anforderungen an Dichtflächen mit Rückhaltevermögen (F_2+R_1) bei Befüllung von Lagertanks zur Lagerung von Heizöl oder Diesel mit Straßentankfahrzeug im Vollschlauchsystem und zwar von der Schlauchkupplung am Ende des Vollschlauches (als Teil des Fahrzeuges) bis hin zur Füllleitung (Füllstutzen im Inneren des GG-Befüllschranks als ortsfestes Anlagenteil). Für diesen Bereich werden, bei Verwendung des GG-Befüllschranks, keine weiteren Dichtflächen erforderlich.

Zusammenfassend kommt man, mit gutachterlicher Stellungnahme untersetzt, zu folgendem Ergebnis:

- 1) Der GGB erfüllt die Anforderungen bezüglich des Schutzes der lösbaren Verbindung zwischen Tankfahrzeug und Befüllanschluss, sofern durch den Betreiber in Form einer Betriebsanweisung gewährleistet wird, dass die Befüllung ausschließlich durch Tankfahrzeuge mit Vollschlauchabgabereinrichtung mit gültiger ADR-Zulassung erfolgt.
- 2) Der Wirkungsbereich der Abfüllfläche reduziert sich dabei nach TRwS 779 Nr. 6.1.5.2 Absatz 3 auf 0,5 m nach allen Seiten der Schlauchleitung.
- 3) Des Weiteren kann der Wirkungsbereich des Tankwagenanschlusses vernachlässigt werden und der Wirkungsbereich am Befüllstutzen wird durch den GG-Befüllschränk reduziert.
- 4) Auf das Rückhaltevolumen der flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche kann aufgrund des geringfügigen Leckagevolumens und der Maßnahmen nach TRwS 779 Nr. 6.1.1 Absatz 4 verzichtet werden. Die Entwässerung ist nach TRwS 779 Nr. 6.1.2 Absatz 6 ff. zu bewerten.
- 5) Somit ist es ergänzend zu den Regelungen der Allgemein bauaufsichtlicher Zulassung des GG-Befüllschranks möglich, für den Befüllvorgang von wassergefährdenden Stoffen aus Tankfahrzeugen mit Vollschlauchabgabereinrichtungen durch die Errichtung eines GG-Befüllschranks auf das Rückhaltevolumen der flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche außerhalb des GG-Befüllschranks zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
Stahl- und Maschinenbau GRAF GmbH



Matthias Graf